



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 10/2011

„Man soll die Welt so einfach wie möglich sehen, aber nicht einfacher.“ Mit diesem Motto von Albert Einstein möchten wir Ihnen ein paar gute Hinweise für Ihre Unternehmen geben.

Arbeitsrecht

Bei Unternehmenskäufen stecken im Detail immer Klippen und Tücken, die einem Investor das Investieren erschweren. Das LAG Düsseldorf hat so eine Klippe und Tücke in seiner Entscheidung vom 28.09.2011 (Az. 4 Sa 616/11) aufgestellt.

In der Sache ging es um einen Investor, der eine neue Gesellschaft gegründet hat, die eine Schwestergesellschaft eines Reinigungsunternehmens war. Das Reinigungsunternehmen verlor seinen Hauptauftrag und sprach daher betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen einer **Betriebsschließung** gemäß § 1 KSchG aus. Das neugegründete Schwesterunternehmen übernahm den Reinigungsauftrag und führt die Arbeiten mit großen Teilen der gekündigten Belegschaft auf Basis neuer Arbeitsverträge vor.

Das LAG hat alle ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigungen gemäß § 1 KSchG für unwirksam erklärt. Nach dem LAG lag nämlich in Wahrheit gar keine Betriebsschließung des Reinigungsunternehmens, sondern ein **Betriebsübergang** gemäß § 613 a BGB auf das Schwesterunternehmen vor.

Nach dem LAG Düsseldorf sind daher alle betriebsbedingten Kündigungen gemäß § 613 a Absatz 4 BGB unwirksam. Das Vorliegen eines Betriebsübergangs auf das Schwesterunternehmen folgt daraus, dass das Schwesterunternehmen alle Reinigungsaufträge unmittelbar fortgesetzt hat, das Schwesterunternehmen einen wesentlichen Teil der Stammbesellschaft übernommen hat und die Arbeit im Wesentlichen gleich geblieben sind.

Wirtschaftsrecht

Wenn Unternehmen wachsen, wird auch im Mittelstand aus Gründen des Prestiges gerne die Rechtsform der AG gewählt. Allerdings ist bei dieser Rechtsformwahl zu beachten, dass zwischen dem GmbH-Geschäftsführer und dem AG-Vorstand gravierende Unterschiede bestehen. Ist der GmbH-Geschäftsführer weisungsabhängig von den Gesellschaftern, so gehört gerade die **Weisungsunabhängigkeit des Vorstandes einer AG** zum Hauptmerkmal dieser Rechtsform. Der unternehmerische Ermessensspielraum des AG-Vorstandes erlaubt ein Handeln auch gegen die Interessen eines (Haupt-)Aktionärs der AG. Dies hat das OLG



Frankfurt a.M. kürzlich entschieden (Urteil vom 17.08.2011, 13 U 100/10). Bei unternehmerischen Entscheidungen ist dem Vorstand ein weiter Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Dies wird als sogenannte Business Judgement Rule bezeichnet.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Vorstandsmitglied noch kurz vor seinem beschlossenen Ausscheiden einen Beratungsvertrag mit einem externen Dienstleister abgeschlossen, bei welchem von vorneherein bekannt war, dass die Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen nicht die Zustimmung der Mehrheitsaktionäre finden würde. Das OLG stellte fest, dass dem Vorstandsmitglied - unabhängig von jeder moralischen Bewertung - kein pflichtwidriges Verhalten i.S.d. § 93 AktG vorgeworfen werden konnte. Der Vorstand nimmt gemäß §§ 76 f. AktG eigenverantwortlich die Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben einer AG wahr. Er ist nämlich im Grundsatz weisungsfrei.

Pflegerecht

Der VGH Baden-Württemberg hat sich mit einem Urteil vom 11.08.11 (Az. 2 S 1214/11) zu der **Angemessenheit der Kosten einer stationären Behandlung** geäußert. Diese orientieren sich nicht nach der Vergütung, die nach dem Behandlungsvertrag geschuldet ist, sondern sind am Maßstab des medizinisch Gebotenen zu beurteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Behandlung in einer Privatklinik oder einem Krankenhaus vorgenommen wird, dessen Vergütungssätze nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und der Bundespflege-satzverordnung bemessen werden. Die Postbeamtenkasse kann deshalb in ihrer Satzung regeln, dass bei Behandlungen in privaten Krankenhäusern ohne Verträge mit der gesetzlichen Krankenversicherung die Beihilfefähigkeit der Kosten für Leistungen auf die Höhe der Aufwendungen für Krankenhäuser der Maximalversorgung begrenzt wird.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Bilder sind die neue Währung des Internet. Die massenhafte Verbreitung von Bildern im Internet führt auch zu einer Vielzahl von neuen Fragestellungen im Urheberrecht. Der BGH hat jüngst entschieden, dass die Suchmaschine Google nicht wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, wenn **urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern** ihrer Suchmaschine wiedergegeben werden (Urteil vom 19.10.2011, I ZR 140/10). Dies gilt auch für den Fall, dass eine Abbildung eines Werkes von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers ohne Schutzvorkehrungen ins Internet eingestellt worden ist.



Der BGH hat bereits im vergangenen Jahr entschieden, dass ein Urheber, der eine Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werks ins Internet einstellt, ohne technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, durch schlüssiges Verhalten seine Einwilligung in eine Wiedergabe von Vorschaubildern der Abbildung erklärt. Der darin liegende Eingriff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung des Werkes (§ 19a UrhG) ist daher nicht rechtswidrig (BGH 29.4.2010, I ZR 69/08).

In der vorliegenden Entscheidung stellt der BGH klar, dass eine solche, die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ins Urheberrecht ausschließende Einwilligung auch dann vorliegt, wenn eine Abbildung eines Werkes von einem Dritten mit Zustimmung des Urhebers ohne Schutzvorkehrungen ins Internet eingestellt worden ist. Der Kläger hatte im Streitfall zwar geltend gemacht, er habe den Betreibern der Internetseiten, auf denen die Vorschaubilder der Fotografie eingestellt waren, keine Nutzungsrechte eingeräumt. Darauf kommt es jedoch nicht an. Der Kläger hatte nämlich Dritten das Recht eingeräumt, das Lichtbild im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de